

RS Vwgh 2002/12/19 2001/16/0514

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2002

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §18 Abs1;

GGG 1984 §18 Abs3;

GGG 1984 TP1 Anm1;

Rechtssatz

Auf Grund einer Klageseinschränkung ändert sich gemäß § 18 GGG die Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühr nicht und die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Pauschalgebühr gemäß Anmerkung 3 der TP 1 GGG ist nicht gegeben, weil die Klage nicht zurückgezogen wird. Erfolgt keine Rückziehung, sondern nur eine Einschränkung der Klage, bewirkt dies keine Gebührenreduktion.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160514.X01

Im RIS seit

30.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at